



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Finanzbuchhaltung der Stadt Karben durch die Stadt Nidderau

Die Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Guido Rahn und den Ersten Stadtrat Herrn Otmar Stein

und

die Stadt Nidderau, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Schultheiß und der Ersten Stadträtin Frau Monika Sperzel

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Beteiligte, Beginn und Aufgaben

- (1) Die Stadt Nidderau verpflichtet sich, zum 01.01.2014 für die Stadt Karben folgende Aufgaben im Bereich der Buchhaltung durchzuführen, wobei die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Kommune erfolgt:

Aufgaben der Buchhaltung die die Stadt Nidderau durchführt:

- Kontrolle vorkontierter Belege
- Debitorische Buchungen im Ergebnishaushalt
- Kreditorische Buchungen im Ergebnishaushalt
- Verbuchung der per Schnittstelle gelieferten Buchungen (inkl. Löhne und Gehälter/Kindergartengebühren)
- Überprüfen der kreditorischen Mahnungen

Aufgabe der Buchhaltung, die bei der Stadt Karben verbleibt:

- Buchungen in der Anlagenbuchhaltung

- (2) Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Stadt als Träger der bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

§ 3 Mitwirkungsrechte

Die Stadt Nidderau verpflichtet sich bei einem Erlass von Dienstanweisungen für die Buchhaltung das Einvernehmen mit der Stadt Karben herzustellen.

§ 4 Kosten

- (1) Die Beteiligten vereinbaren, dass die Gesamtkosten, jahresweise zum 31.12. eines Jahres im Verhältnis zu den auf die jeweilige Kommune getätigten Buchungsfällen verteilt werden. Verteilungsschlüssel hierfür sind die Anzahl der Sachposten laut Statistikwerten der Finanzsoftware „NSK-Kommunal“. Für die Abrechnung ist die Stadt Nidderau zuständig. Die Stadt Nidderau legt die Abrechnung bis zum 30.04. des Folgejahres vor. Die Kommunen können innerhalb eines Monats gegen die Abrechnung Einwände erheben. Die entstehenden Kosten beim Anbieter der Finanzsoftware (Ekom21 - KGRZ Hessen) für die Verarbeitung der Buchungen im System rechnet jede Kommune für sich mit dem Anbieter ab.
- (2) Nach erfolgter Abrechnung ist der Verteilungsschlüssel zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Anpassung des Verteilungsschlüssels kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten jederzeit geändert werden.
- (3) Basis für die Kostenberechnung für die in § 1 genannten Aufgaben ist folgender Personalschlüssel:

1 Vollzeitstelle Entgeltgruppe 8 TVöD
2 Vollzeitstellen Entgeltgruppe 5 TVöD

mit den jeweils individuell dem Personal zugeordneten Entwicklungsstufen, zzgl. Arbeitsplatzkosten auf Basis des KGSt-Berichtes¹ „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Jede Veränderung des Personalbestandes ist von dem antragstellenden Vertragspartner ausreichend zu begründen, nachvollziehbar zu berechnen und mit der anderen Vertragspartei zu verhandeln.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Kommune schriftlich gekündigt wird. Kündigt eine der Kommunen, ist die gesamte öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben. Kommune.

¹ KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln

-
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann bei Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2014 wirksam.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Karben, [Datum]

Nidderau, [Datum]

Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Dienstsiegel

Monika Sperzel
Erste Stadträtin

Guido Rahn
Bürgermeister

Dienstsiegel

Otmar Stein
Erster Stadtrat